

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Malente

(Niederschlagswassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. S. 364), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch „versiegelte Fläche“ genannt) des an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücks bemessen, von der das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde, insbesondere der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Jeder m² ist eine Berechnungseinheit.

(2) Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01.01. des Erhebungszeitraumes; die maßgebliche versiegelte Fläche wird kaufmännisch auf volle 1 m² gerundet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die bebaute und befestigte Fläche wird mit einem Faktor (Abflussbeiwert) multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|--|------|
| a) Standarddachflächen, vollversiegelte Flächen
(Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss, etc.) | 0,90 |
| b) Teilversiegelte Flächen (Pflaster ohne Fugenverguss, Verbundsteine, etc.) | 0,60 |
| c) Gründächer und schwach versiegelte Flächen (Schotter/Kies, Rasengittersteine, etc.) | 0,30 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Für bebaute und befestigte Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind, werden Nachlässe bei der versiegelten Fläche wie folgt berücksichtigt:

- a) ohne einen Notüberlauf in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird die versiegelte Fläche um 100 % reduziert;
- b) mit einem Notüberlauf in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Fassungsvolumen der Zisterne mehr als 2.500 Liter und Verwendung des gespeicherten Wassers als Brauchwasser) wird die versiegelte Fläche um 20 m² pro vorgehaltenem m³ Fassungsvolumen reduziert (Zwischenwerte werden abgerundet);
- c) mit einem Notüberlauf in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Fassungsvolumen der Zisterne mehr als 2.500 Liter und keine Verwendung des gespeicherten Wassers als Brauchwasser) wird die versiegelte Fläche um 5 m² pro vorgehaltenem m³ Fassungsvolumen reduziert (Zwischenwerte werden abgerundet).

(5) Für bebaute und befestigte Flächen, die an Versickerungsanlagen angeschlossen sind, werden Nachlässe bei der versiegelten Fläche wie folgt berücksichtigt:

- a) ohne einen Notüberlauf in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird die versiegelte Fläche um 100 % reduziert;
- b) mit einem Notüberlauf in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird die versiegelte Fläche um 50 % reduziert.

§ 3 Gebührensatz

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt **0,69 € je m²** versiegelter Fläche.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Malente. Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Malente haften als Gesamtschildner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschildner über. Die Weiterhaftung des bisherigen Gebührenschildners gemäß § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder dieser Anlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

(2) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss verschlossen bzw. beseitigt oder die Zuführung von Niederschlagswasser in die

zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingestellt worden ist und dies der Gemeinde bekanntgegeben wird.

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Zuführung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); es werden vierteljährlich Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 8).
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den bis dahin abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum nach dieser Satzung ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die voraussichtlichen Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres erhoben. Die durch bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Kalenderjahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu entrichten, bis der neue Gebührenbescheid dem Gebührenschuldner bekanntgegeben worden ist.
- (3) Änderungen des Erhebungszeitraums und der Anforderung von Vorausleistungen bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Gebühren und die Vorausleistungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen; entsprechendes gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 10 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde oder den von dieser Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde insbesondere auf deren Aufforderung binnen eines Monats alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen, das heißt insbesondere die bebaute und befestigte Fläche und Versickerungsart mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche hat der Gebührenschuldner unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres, der Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung nach Abgabenordnung.

Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen und diese Schätzung zur Gebührenbemessung heranziehen.

(2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenschuldner haben dies zu ermöglichen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung, als Gesamtschuldner.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes, Unterlagen der Grundsteuerveranlagung, Meldeauskünfte sowie Mitteilungen der Vorbesitzer durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldner nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 12 Öffentliche Last

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Malente.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen §§ 10 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung die erforderlichen Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird lediglich die männliche Form der Bezeichnung verwendet. Sie gilt gleichermaßen für die weibliche wie für die diverse Form

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, 15.12.2020

Gemeinde Malente

Bürgermeisterin

gez. Tanja Rönck